

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Immobilien-
technik und Immobilienwirtschaft**

Inhaltsverzeichnis

1. ABSCHNITT: Allgemeines	5
§ 1 Zweck der Diplomprüfung	5
§ 2 Diplomgrad	5
§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau.....	5
§ 4 Bezeichnungen und Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, studienbegleitende Leistungsnachweise.....	5
§ 5 Prüfungsausschuss	8
§ 6 Prüfende und Beisitzende	9
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und	9
Prüfungsleistungen.....	9
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
2. ABSCHNITT: Diplom-Vorprüfung	12
§ 9 Zulassung	12
§ 10 Zulassungsverfahren.....	12
§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	13
§ 12 Schriftliche Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten	14
§ 13 Mündliche Prüfungen und Scheine	15
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung	15
§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung.....	16
§ 16 Zeugnis	17
3. ABSCHNITT: Diplomprüfung	18
§ 17 Zulassung	18
§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung	18
§ 19 Diplomarbeit.....	19
§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	20
§ 21 Schriftliche und mündliche Prüfungen	21
§ 22 Vorträge, Seminararbeit und Entwurf	21
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung	
§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung.....	23

§ 25	Zeugnis	23
§ 26	Diplomurkunde	24
4. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen		25
§ 27	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	25
§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten	25
§ 29	Inkrafttreten	25
§ 30	Übergangsregelungen	26

ANLAGE 1:

Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen des Vordiploms

ANLAGE 2:

Pflicht- und Pflichtwahlpflichtfächer des Hauptdiploms

ANLAGE 3:

Wahlpflichtfächer des Hauptdiploms

1. ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge im Fachgebiet Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad Diplom-Wirtschaftsingenieur bzw. Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Dipl.-Wirt.-Ing.) in der Fachrichtung Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der praktischen Tätigkeit und der Zeit für das Ablegen der Diplomprüfung beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium, das die Grundlagenfächer enthält, wird nach 4 Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium beinhaltet Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächer. Es wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das Grundstudium ist mit dem Hauptstudium im 4. Semester verzahnt. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester. Der zeitliche Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht-, und Wahlpflichtbereich beträgt im Grundstudium 72 – 74 Semesterwochenstunden (SWh), im Hauptstudium beträgt der Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtbereich 99 – 101 SWh.

§ 4 Bezeichnungen und Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) In dieser Prüfungsordnung werden folgende Definitionen von Prüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen verwendet:

(1.1) Als Fachprüfung wird die Prüfung über den gesamten Umfang eines Faches bezeichnet. Fachprüfungen bestehen aus einer einzigen Prüfung oder aus mehreren Teilfachprüfungen. Mehrere Teilfachprüfungen können zu einer Sammelprüfung zusammengefasst werden. Die genannten Prüfungen können schriftlich (als Klausur) oder mündlich abgehalten werden.

Wahlpflichtfächer können im Rahmen der Randbedingungen frei gewählt werden. Pflichtwahlpflichtfächer erfordern eine Mindestzahl zur Wahl gemäß den Vorgaben des Studienplanes.

(1.2) Der Schein ist als Leistungsnachweis in § 13 Abs.(2) definiert.

(1.3) Prüfungsvorleistungen sind kontrollierte Leistungen des Prüflings während des Studiums, die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind. Hierzu gehören u.a. Übungsarbeiten, Hausübungen, Gruppenübungen, Kolloquien, Entwürfe, Entwurfsübungen, Fallstudien, Projektstudien und Praktika. Aus didaktischen Gründen können Prüfungsvorleistungen in Teilleistungen untergliedert werden.

Im Kolloquium werden vorher ausgegebene, von dem Prüfling allein oder in Gruppen bearbeitete Übungsaufgaben besprochen und die Lösungswege erörtert. In der Projektstudie, der Fallstudie oder dem Entwurf wenden die Studenten - allein oder in Gruppen - die Kenntnisse zur Bearbeitung einer größeren Aufgabe des Fachgebietes an. Das Ergebnis wird ebenfalls im Kolloquium besprochen. Die Prüfer und Prüferinnen können im angemessenen Umfang die Bearbeitung von Übungsaufgaben zur Voraussetzung für die Teilnahme an Kolloquien machen.

Über den angemessenen Umfang der Prüfungsvorleistungen wacht der Prüfungsausschuss unter Mitwirkung der Studienkommission. Eine Prüfungsvorleistung kann mit einer Note bewertet werden, anerkannt oder nicht anerkannt werden.

(1.4) Eine bewertete Übungsarbeit ist eine kontrollierte und mit einer Note bewertete Übungsarbeit während des Studiums.

(2) Orientierungsprüfung

(2.1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahl überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können. Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters ist die Teilfachprüfung Bauphysik (Orientierungsprüfung) abzulegen, ansonsten wird sie erstmals mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Teilfachprüfung Bauphysik (Orientierungsprüfung) muss einschließlich Wiederholungen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters bestanden sein, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch im Diplom-Studiengang Immobilitentechnik und Immobilienwirtschaft, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings. §15 (4) ist analog anwendbar.

(3) Diplom-Vorprüfung

(3.1) Die Diplom-Vorprüfung kann erst nach Zulassung gemäß § 9 abgelegt werden.

(3.2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen bzw. Teilfachprüfungen (**einschließlich Orientierungs-Prüfung**) und Scheinen in den Prüfungsfächern gemäß §11. Die Prüfungen werden in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal jährlich, abgehalten. Die Anmeldung zu den Prüfungen kann nur während der Meldefristen erfolgen. Die Termine für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. **Die gemäß § 4 Abs. 2 erbrachte Teilfachprüfung Bauphysik wird im Rahmen der Diplom-Vorprüfung anerkannt.**

(3.3) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen. Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters sind mindestens die folgenden zwei Fach- bzw. Teilfachprüfungen

- Höhere Mathematik I+ II
- Technische Mechanik I+ II

abzulegen, andernfalls gelten sie als erstmals mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des Prüflings. Die Diplom-Vorprüfung muss einschließlich Wiederholungen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters bestanden sein, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch im Dip-

lom-Studiengang Immobilientchnik und Immobilienwirtschaft, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

(3.4) Der Prüfling muss dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum Ende des 1. Fachsemesters seinen Studienplan des Grundstudiums vorlegen. Dieser soll schon einen Entwurf des künftig angestrebten Hauptstudiums beinhalten. Der Studienplan gilt als genehmigt, wenn vom Prüfungsausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten Einwände erhoben werden. Der genehmigte Studienplan darf nur einmal ohne Angabe von Gründen geändert werden. Der Prüfungsausschuss kann eine zweite Änderung zulassen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Liegt ein genehmigter Studienplan nicht vor, können keine Prüfungen in den Wahlpflichtfächern abgelegt werden.

(4) Diplomprüfung

(4.1) Die Diplomprüfung kann erst nach Zulassung gemäß § 17 abgelegt werden.

(4.2) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Abschnitten mit Fach- und Teilfachprüfungen (§18), aus der Diplomarbeit (§ 19) und zwei Vorträgen (§ 22 Abs. 1).

(4.3) Die Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung sind innerhalb eines Zeitraums von vier Fachsemestern abzulegen. Andernfalls gelten die nicht abgelegten Fachprüfungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings. Die in Satz 1 genannte Frist beginnt mit dem erstmaligen Ablegen einer Pflichtwahlpflichtprüfung nach dem Ende des achten Fachsemesters. Wird eine Pflichtwahlpflichtprüfung schon vor dem achten Fachsemester abgelegt, beginnt diese Frist nach dem achten Fachsemester und gilt für die noch fehlenden Prüfungen.

(4.4) Der Prüfling muss innerhalb des ersten Semesters nach abgeschlossener Diplomvorprüfung und vor der ersten Fach- oder Teilfachprüfung zur Diplomprüfung seinen Studienplan dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorlegen. Der Studienplan gilt als genehmigt, wenn vom Prüfungsausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten Einwände erhoben werden. Der genehmigte Studienplan darf nur einmal ohne Angabe von Gründen geändert werden. Der Prüfungsausschuss kann eine zweite Änderung zulassen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Liegt ein genehmigter Studienplan nicht vor, können keine Prüfungen in Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächern abgelegt werden.

(4.5) Vor der Abgabe des Studienplanes sollte sich der Prüfling über die zweckmäßige Zuwahl von Wahlpflichtfächern bzw. Pflichtwahlpflichtfächern zu den bestehenden Pflichtfächern bei den zuständigen Instituten beraten lassen.

(4.6) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschussvorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen (§ 15) und für die Orientierungsprüfung (§ 4 Abs. 2) können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß Abs. 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt

die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4.7) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen oder Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschussvorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen (§ 15) und für die Orientierungsprüfung (§ 4 Abs. 2) können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Der Prüfling hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(4.8) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Immobilientchnik und Immobilienwirtschaft der Universität Stuttgart ist für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten des Diplom-Studienganges Immobilientchnik und Immobilienwirtschaft zuständig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(6) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des bzw. der Vorsitzenden bedürfen der Schriftform. Einzelentscheidungen, die zum Nachteil eines Prüflings ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschul- und Privatdozentinnen befugt. Oberassistenten bzw. Oberassistenten, Obergeringenieure bzw. Obergeringenieurinnen, wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Professoren bzw. Professorinnen und Hochschuldozenten bzw. Hochschuldozentinnen nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer bzw. Prüferinnen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat der Fakultät 2 Bau- und Umweltingenieurwissenschaften nach § 50 Abs. 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Weitere Voraussetzung für die Bestellung der Prüfer bzw. Prüferinnen ist, dass die Prüfer bzw. Prüferinnen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten und Diplomarbeiten muss einer der Prüfer Professor bzw. Professorin sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen gilt § 5 Abs.(8) entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Immobilien-technik und Immobilienwirtschaft oder einem verwandten Diplomstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. **Die zum Vordiplom gehörenden nicht anerkannten Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abzulegen, ansonsten werden sie erstmals mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Werden die Auflagen endgültig nicht erfüllt, kann die Anerkennung der Diplomvorprüfung widerrufen werden.** Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt wer-

den, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR sowie für Fachhochschulen und Berufsakademien.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsvorleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) - (3) und (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz (4) entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Einvernehmen mit den für die Fächer zuständigen Prüfern bzw. Prüferinnen erfolgt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist nur aus triftigen Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall des Prüflings oder eines von ihm zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem hervorgeht, dass der Prüfling nicht prüffähig ist. Erkennt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Gründe an, so hat der Prüfling die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (4) Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. ABSCHNITT: Diplom-Vorprüfung

Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

Zu den Fachprüfungen und Teilfachprüfungen der Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. als Student an der Universität Stuttgart immatrikuliert und im Diplomstudiengang Immobilien technik und Immobilienwirtschaft zugelassen ist,
3. die nach §11 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat und
4. den Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang Immobilien technik und Immobilienwirtschaft oder den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

Dies gilt nur für den Verlust des Prüfungsanspruches in Fächern, die auch im Diplomstudiengang Immobilien technik und Immobilienwirtschaft verlangt werden.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen ist innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gemachten Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Er ist nur für den unmittelbar folgenden Termin gültig. Grundsätzlich ist der Prüfling nach der Zulassung zur Teilnahme an den angemeldeten Prüfungen verpflichtet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei der Universität Stuttgart vorliegen, beizufügen:

1. Die Nachweise über die Erfüllung der in § 9 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Immobilien technik und Immobilienwirtschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich im Diplomstudiengang Immobilien technik und Immobilienwirtschaft in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz (2) erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er bedient sich hierbei der Hilfe des Prüfungsamts. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfling gilt als zugelassen, wenn sein Antrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrag beim Prüfungsausschuss nicht schriftlich abgelehnt wird.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Immobilien-technik und Immobilienwirtschaft, im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling sich im Diplomstudiengang Immobilien-technik und Immobilienwirtschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Sind die Prüfungsvorleistungen bis zur Prüfungsanmeldung noch nicht vollständig nachweisbar, kann die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die fehlenden Prüfungsvorleistungen sind dann spätestens am Prüfungstermin nachzuweisen.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Immobilien-technik und Immobilienwirtschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Elementen:

- Leistungsnachweise / Prüfungsvorleistungen
Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (s. §9 u. §10) sind für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu den einzelnen Fachprüfungen folgende Leistungsnachweise bzw. (Teil-) Prüfungsvorleistungen für jede (Teil-) Fachprüfung nachzuweisen:

- Höhere Mathematik	Übungen
- Technische Mechanik	Übungen
- Fertigungsverfahren im Hochbau	Übungen
- Einführung in die Informatik	Übungen
- Werkstoffe I	Teilnahme an prakt. Übungen
- Betriebswirtschaftslehre I	Übungsklausur „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“
- Einführung in die Statistik	Übungsklausur für Schein
- Gebäudelehre I (und Grundlagen der Planung und des Entwerfens) ¹⁾	Übungsklausuren für Schein
- Schriftliche Fachprüfungen in folgenden Pflichtfächern:
 - Höhere Mathematik I + II (und III)¹⁾
 - Technische Mechanik I + II
 - Bauphysik und Werkstoffe
 - Fertigungsverfahren im Hochbau
 - Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten
 - Grundzüge der Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre I

¹⁾Diese Teilfächer können aus dem Wahlpflichtkatalog ergänzend zum Prüfungsfach hinzugewählt werden.

Wenn ein Leistungsnachweis/Prüfungsvorleistung bzw. eine Fachprüfung aus mehreren einzelnen Teilen besteht muss jede der einzelnen Teile bzw. Teilfachprüfungen bzw. studienbegleitenden Teilleistungen für sich bestanden werden.

- Im Rahmen der sonstigen zusätzlich wählbaren Wahlpflichtfächer sind **höchstens zwei** der folgenden Fachprüfungen zusätzlich wählbar:
 - Tragwerkslehre
 - Raumordnung und Umweltplanung
 - Einführung in die Informatik

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen des Vordiploms sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen in der Regel aus schriftlichen Prüfungen und nur in den Fällen nach § 12 Abs. (3) Satz 2 sowie § 15 Abs. (4) aus mündlichen Prüfungen.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Studienplans zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Der Prüfling kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Schriftliche Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch zwei Prüfer bzw. Prüferinnen, von denen einer Professor bzw. Professorin sein muss, zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Diplom-Vorprüfung muss eine Bewertung durch einen zweiten Prüfer bzw. eine zweite Prüferin durchgeführt werden, wenn die Prüfungsleistungen durch den ersten Prüfer bzw. die erste Prüferin entweder mit "sehr gut" oder mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung je Teilfachprüfung hat sich an der Vorgabe zu orientieren: 1 SWh entspricht einer halben Stunde schriftlicher Prüfung. Die Dauer einer schriftlichen Teilfachprüfung wird auf Vorschlag der Prüferin / des Prüfers spätestens zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegt; die darf insgesamt vier Stunden nicht über und 40 Minuten nicht unterschreiten. Jeweils eine Stunde schriftliche Prüfung kann durch ca. 15 Minuten mündliche Prüfung nach § 13 ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

§ 13 Mündliche Prüfungen und Scheine

(1) Für mündliche Prüfungen gilt § 21 Abs. (2) bis (6) entsprechend.

(2) Ein Schein ist ein Nachweis erbrachter Leistungen, die im Zeugnis als „nachgewiesene Kenntnisse“ aufgeführt werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren einzelnen Teilfachprüfungen, werden die jeweiligen Teilfachprüfungen entsprechend ihrer Semesterwochenstundenzahl (SWh) gewichtet. Insgesamt werden die Fachprüfungen wie folgt gewichtet:

- Höhere Mathematik I+ II (und III)	(8-fach)
- Technische Mechanik I+ II	(4-fach)
- Bauphysik und Werkstoffe ¹	(6-fach)
- Fertigungsverfahren im Hochbau	(2-fach)
- Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten	(2-fach)
- Grundzüge der Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre I ¹	(6-fach)
- Tragwerkslehre ²	(2-fach)
- Raumordnung und Umweltplanung ²	(2-fach)
- Einführung in die Informatik ²	(2-fach)

¹Die Teilbereiche Bauphysik und Grundzüge der Rechtswissenschaft werden jeweils 2-fach, Werkstoffe und Betriebswirtschaftslehre I jeweils 4-fach in die Wichtung eingerechnet.

²Sofern Fach aus dem Wahlpflichtkatalog gewählt worden ist.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Gemäß §11 Abs. (2) müssen sämtliche Teilfachprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der Teilfachprüfungen gemäß den Notengewichten aus §14, Abs. (1.1). Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus gemäß §14 Abs. (1) gewichteten Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Teilfachprüfungen müssen jeweils für sich bestanden werden.

(2) Fachprüfungen und Teilfachprüfungen der Diplom-Vorprüfung, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen und Teilfachprüfungen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in höchstens zwei Fächern zulässig. Über den Antrag auf Zweitwiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss. **Eine zweite Wiederholung der (Teil-) Fachprüfung „Bauphysik“ (Orientierungsprüfung) ist nicht möglich.**

(3) Fehlversuche bei den Vordiplomprüfungen „Höhere Mathematik“ und „Technische Mechanik“ in den Diplomstudiengängen Elektrotechnik, Luft- und Raumfahrttechnik, Maschinenwesen, Technische Kybernetik, Technologiemanagement, Verfahrenstechnik und Betriebswirtschaftslehre t.o. an der Universität Stuttgart werden angerechnet. Über die Anrechnung von Fehlversuchen an anderen Universitäten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist diese durch einen mündlichen Teil von 30 bis 60 Minuten Dauer zu ergänzen, sofern der vorausgegangene schriftliche Teil nicht bereits mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Gesamtergebnis einer durch einen mündlichen Teil ergänzten Wiederholungsprüfung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein. Für den mündlichen Teil der Wiederholungsprüfungen gilt § 21 Abs. (3) und (5) entsprechend.

(5) Eine nicht bestandene (Teil-) Fachprüfung muss am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. **Nimmt der Prüfling den Termin nicht wahr, wird die (Teil-) Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.**

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach deren Abschluss ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist auf den Tag auszustellen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Fristen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

3. ABSCHNITT: Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. als Student an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft zugelassen ist;
3. die Diplom-Vorprüfung an der Universität Stuttgart Diplomstudiengang Immobilien-technik und Immobilienwirtschaft oder eine nach § 7 als gleichwertig anerkannte Vorprüfung bestanden hat;
4. die für die Prüfung in dem jeweiligen Fach erforderliche(n) Prüfungsvorleistung(en) entsprechend §18 erbracht hat;
5. die Anerkennung einer fachbezogenen Praktikantentätigkeit mit einer Gesamtdauer von mindestens zwölf Wochen nachweist. Die geforderten Tätigkeiten sind im Studienführer beschrieben ("Merkblatt zur Fachpraxis für Studierende der Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft"). Über die Anerkennung der Praktikantenzeit entscheidet das Praktikantenamt des Diplomstudienganges Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft.

(2) Die Forderungen nach Absatz (1) Nr. 3 und 5 finden keine Anwendung auf die Zulassung zu den Fachprüfungen in Baustatik und Geotechnik bis zum Ende des fünften Semesters. Außerdem kann abweichend von Absatz (1) Nr. 3 eine Zulassung zu (Teil-) Fachprüfungen der Diplomprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters unter Vorbehalt erfolgen, wenn dem Prüfling zum ansonsten bestandenen Vordiplom nur eine einzige Fach- oder Teilprüfung oder ein Schein fehlt.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fach- und Teilfachprüfungen in den Pflicht- Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächern sowie der Diplomarbeit (vgl. §§ 3 und 4). Die Fachprüfungen und Teilfachprüfungen bestehen aus

1. schriftlichen Prüfungen und/oder
2. mündlichen Prüfungen.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Elementen:

- Leistungsnachweise / Prüfungsvorleistungen
Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (s. §17) sind für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung folgende (Teil-) Fachprüfungsvorleistungen für jede (Teil-) Fachprüfung nachzuweisen:
 - Immobilienwirtschaft Übungen
 - Immobilienmanagement Übungen
 - Ingenieurwissenschaftliche und konstruktive Aspekte von Immobilien Übungen

- Städtebau und architektonische Aspekte von Immobilien
- Übungen
- Schriftliche Fachprüfungen der Bereiche:
 - Immobilientechnik
 - Immobilienwirtschaft
 - Immobilienrecht
 - Immobilienmanagement
 - Energietechnik von Immobilien
 - Ingenieurwissenschaftliche und konstruktive Aspekte von Immobilien
 - Städtebau und architektonische Aspekte von Immobilien
 - Betriebswirtschaftslehre II

Wenn ein Leistungsnachweis/Prüfungsvorleistung bzw. eine Fachprüfung aus mehreren einzelnen Teilen besteht, muss jede der Teilfachprüfungen bzw. studienbegleitenden Teilleistungen für sich bestanden werden.

In Anlage 2 sind die zugehörigen Veranstaltungen der Pflicht- und Pflichtwahlpflichtfächer angegeben.

In Anlage 3 sind die zusätzlich wählbaren Veranstaltungen der Wahlpflichtfächer angegeben.

- Zwei Vorträge (§ 22 Abs. 1)
- Diplomarbeit (§19)

(2) Die Anzahl der Semesterwochenstunden entspricht dem Notengewicht des betreffenden Fachs, mit Ausnahme des Faches Baubetriebslehre, wo sie um 1 geringer ist. Es müssen Prüfungen in Fächern mit einem Gesamtumfang von insgesamt mindestens 99-101 SWh abgelegt werden. Sofern der Umfang mehr als 101 SWh beträgt, muss der Prüfling dem Prüfungsamt melden, welche Prüfungen nicht in die Gesamtnote einbezogen werden sollen, so dass der Umfang in den genannten Grenzen liegt.

Die Diplomarbeit erhält das Notengewicht 20.

(3) Der Prüfling kann sich in bis zu zwei weiteren als den nach Abs. (2) vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Zusatzfächern ist auf Antrag des Prüflings beim betreuenden Institut in das Zeugnis aufzunehmen, es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Die Reihenfolge der Prüfungen ist unter Berücksichtigung von § 4 Abs. (4.2) und (4.3) sowie unbeschadet § 19 (2) beliebig.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel frühestens gestellt, wenn der Prüfling Prüfungen in den Fächern abgelegt hat, die Voraussetzung zur Bearbeitung der Diplomarbeit sind. Mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind hiervon Ausnahmen möglich.

(3) Die Diplomarbeit kann nur von Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. -dozentinnen des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin) sowie von wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 4 übertragen worden ist, ausgegeben, betreut und bewertet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass das Thema der Diplomarbeit auch von einem Professor bzw. Professorin, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. -dozentin einer anderen Fakultät ausgegeben wird. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Er wird bei der Anfertigung der Diplomarbeit beraten. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabetermin für die Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitt, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt zwei Monate. Sie kann vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer auf begründeten Antrag des Prüflings ausnahmsweise bis zu einer Dauer von drei Monaten verlängert werden.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer bzw. Prüferin, der bzw. die das Thema gestellt hat, abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des Prüflings.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen soll derjenige bzw. diejenige sein, der bzw. die das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 19 Abs. (3) Satz 1). Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin muss vom Prüfungsausschuss als Prüfer bzw. Prüferin in dem zugehörigen Fachgebiet benannt sein. Im Falle einer Wiederholung der Diplomarbeit gemäß § 24 Abs. (1) benennt der Prüfungsausschuss den Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin. Stimmen die Bewertungen der Prüfer bzw. Prüferinnen nicht überein, so ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen zu bilden.

§ 21 Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) Für die schriftlichen Prüfungen der Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend.

(2) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer bzw. Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer bzw. Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. (1) hört der Prüfer bzw. Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferin.

(4) Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten je Prüfling und Fach. Jeweils 15 Minuten mündliche Prüfung können durch 1 Stunde schriftliche Prüfung nach § 12 ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(6) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bzw. Zuhörerin zugelassen werden, es sein denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüflinge.

§ 22 Vorträge, Seminararbeit und Entwurf

(1) Vorträge

(1.1) Mit den Vorträgen soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, ein bereits erarbeitetes Teilgebiet eines Vertiefungsfaches zusammenzufassen und in einem 15 - 30-minütigen Vortrag (mündlich) darzustellen. Das Teilgebiet kann als Prüfungsvorleistung, als Seminararbeit gemäß Abs.(2), als Entwurf gemäß Abs.(3) oder als Diplomarbeit gemäß § 19 erarbeitet werden.

(1.2) Das Vortragsthema wird auf Antrag des Prüflings von dem Prüfer bzw. Prüferin eines gewählten Vertiefungsfachs gestellt.

(1.3) Die Anerkennung des Vortrags wird mit einem Schein bestätigt.

(2) Seminararbeit

(2.1) Wahlweise kann im Hauptstudium eine Seminararbeit durchgeführt werden. Sie zählt mit 2 SWH. Die Seminararbeit kann nur in Verbindung mit einem Vortrag gemäß Abs. (1) gewählt werden.

(2.2) Mit der Seminararbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, ein spezielles Teilgebiet eines Vertiefungsfaches zu erarbeiten.

(2.3) Das Thema der Seminararbeit wird auf Antrag des Prüflings von dem Prüfer bzw. Prüferin eines gewählten Vertiefungsfachs oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses vom Prüfer bzw. Prüferin eines anderen Faches gestellt.

(2.4) Der Zeitaufwand für die Ausarbeitung der Seminararbeit soll etwa 75 Stunden betragen.

(3) Entwurf

(3.1) Wahlweise kann im Hauptstudium ein Entwurf erarbeitet werden. Dieser zählt mit 6 SWh.

(3.2) Der Entwurf soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, Aufgaben zu lösen, zu deren Bearbeitung die Arbeitsmethoden verschiedener Fächer angewendet werden müssen.

(3.3) Die Aufgabenstellung für den Entwurf erfolgt auf Antrag des Prüflings durch den Prüfer bzw. Prüferin eines gewählten Vertiefungsfaches.

(3.4) Der Zeitaufwand für die Bearbeitung des Entwurfs soll etwa 225 Stunden betragen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.

(2) Wenn eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen aus getrennt benoteten Teilen für die einzelnen Fächer besteht, dann ergibt sich die Note der *Fachprüfung* aus den Noten für die einzelnen Fächer unter Berücksichtigung der Notengewichte gemäß §18. Das Notengewicht einer Fachprüfung ergibt sich aus der Summe der Gewichte der Teilfachprüfungen.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächer und der Note der Diplomarbeit. Die Gewichte der Fachnoten sind gemäß §18 festgelegt. Die Diplomarbeit erhält das Notengewicht 20.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bzw. Teilfachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet und die beiden Vorträge anerkannt sind. Die Diplomprüfung ist auch bestanden, wenn ein Prüfling im Anschluss an eine nicht bestandene Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung von ca. 20 min. beantragt und besteht und wenn ihm zur ansonsten bestandenen Diplomprüfung nur diese Prüfung gefehlt hat. Das Gesamtergebnis dieser durch einen mündlichen Teil ergänzten Prüfung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. (besser bei den Wiederholungsvorschriften)

(5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. (6) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Fachprüfungen ist bei höchstens zwei Fächern möglich. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen müssen beim darauffolgenden Prüfungstermin wiederholt werden, sofern das Prüfungsfach nicht durch Änderung des Studienplans gemäß § 4 Abs. (4.4) entfällt. Insgesamt darf auf diese Weise jedoch nur ein Grund- oder Kernfach entfallen. Nimmt der Prüfling den Termin nicht wahr, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierfür trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Im Übrigen gilt § 15 Abs. (1) und (4).

§ 25 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält

?? die Fachprüfungen mit Name, Notengewicht und Note, sowie die zugehörigen Namen der Pflichtfächer und die entsprechenden Namen der zusätzlich gewählten Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächer;

?? die Diplomarbeit mit Thema und Note;

?? eine Bestätigung über die Anerkennung zweier Vorträge;

?? gegebenenfalls Zusatzfächer nach § 18 Abs. (3) mit Name, Anzahl der Semesterwochenstunden und Note;

?? die Gesamtnote;

?? die Notenskala für die Fachnoten und die Gesamtnote;

?? auf Antrag des Prüflings die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer

(2) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag erhält der Prüfling eine Bescheinigung, die die Noten der Fachprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Nach bestandener Diplomprüfung erhält der Prüfling eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird ihm die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Wirtschaftsingenieur" bzw. "Diplom-Wirtschaftsingenieurin" beurkundet. Dem Diplomzeugnis und der Diplomurkunde sind auf Antrag jeweils eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Übersetzung auch in einer anderen Fremdsprache beigefügt werden. Die Übersetzung soll auch Erläuterungen zum Inhalt des Studiengangs „Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft“ enthalten.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

4. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Binnen eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer bzw. Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung mit den Anlagen 1 und 2 tritt am 01. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft vom 01. Oktober 2001 außer Kraft.

§ 30 Übergangsregelungen

(1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung mit dem Studium der Immobilientchnik und Immobilienwirtschaft an der Universität Stuttgart bereits begonnen hat, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplom-Vorprüfung noch nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 01. Oktober 2001 ablegen.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt hat, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 01. Oktober 2001 ablegen, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2005.

(3) Die Studierenden haben ihre Wahl zusammen mit der ersten Prüfungsanmeldung nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung auszuüben.

Stuttgart, den

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

ANLAGE 1: Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen des Vordiploms

- Höhere Mathematik
 - Höhere Mathematik I + II (Pflichtvorlesung)
 - Höhere Mathematik III (Wahlpflichtvorlesung)
- Technische Mechanik I + II (Pflichtvorlesung)
- Bauphysik und Werkstoffe
 - Bauphysik (Pflichtvorlesung)
 - Werkstoffe I (Pflichtvorlesung)
- Fertigungsverfahren im Hochbau (Pflichtvorlesung)
- Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten (Pflichtvorlesung)
- Grundzüge der Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre I
 - Öffentliches Recht (Pflichtvorlesung)
 - Bürgerliches Recht (Pflichtvorlesung)
 - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Pflichtvorlesung)
 - Kosten und Leistungsrechnung (Pflichtvorlesung)
 - Finanzierung und Investition (Pflichtvorlesung)
- Gebäudelehre I (und Grundlagen der Planung und des Entwerfens)
 - Gebäudelehre I (Pflichtvorlesung)
 - Grundlagen der Planung und des Entwerfens (Wahlpflichtvorlesung)
- Tragwerkslehre (Wahlpflichtvorlesung)
- Raumordnung und Umweltplanung (Wahlpflichtvorlesung)
- Einführung in die Informatik (Wahlpflichtvorlesung)

ANLAGE 2: Pflicht- und Pflichtwahlpflichtfächer des Hauptdiploms

- Immobilientechnik
 - Glas- und Fassadentechnik
 - Erhaltung von Immobilien

- Immobilienwirtschaft
 - Immobilien- und Grundstücksbewertung¹
 - Immobilienfinanzierung²
 - Immobilienmarketing²
 - Steuerliche Betrachtung von Immobilien²

- Immobilienrecht
 - Recht der Bauausführung
 - Ausgewählte Kapitel bei Bauverträgen
 - Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft

- Immobilienmanagement
 - Immobilienplanung und –entwicklung¹
 - Projektmanagement¹
 - Immobilienbestandsmanagement¹

- Energietechnik von Immobilien
 - Gebäudetechnik
 - Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik

- Ingenieurwissenschaftliche und konstruktive Aspekte von Immobilien
 - Wahlpflichtfach 1 gemäß Wahl
 - Wahlpflichtfach 2 gemäß Wahl

- Städtebau und architektonische Aspekte von Immobilien
 - Einführung Städtebau I
 - Einführung Städtebau II

- Betriebswirtschaftslehre II
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 - Finanzbuchhaltung (Buchführung 1 + 2)
 - Bilanzierung

¹ Pflichtwahlpflichtfach, mindestens 3 von 4 müssen belegt werden; das jeweils 4. Fach kann als zusätzliches Wahlpflichtfach gewählt werden

² Pflichtwahlpflichtfach, mindestens 1 von 3 muss belegt werden; das jeweils 3. Fach kann als zusätzliches Wahlpflichtfach gewählt werden

ANLAGE 3: Wahlpflichtfächer des Hauptdiploms

- Immobilientechnik
 - Technischer Ausbau¹
- Energietechnik von Immobilien
 - Heiz- und Raumluftechnik I
 - Heiz- und Raumluftechnik II
- Ingenieurwissenschaftliche und konstruktive Aspekte von Immobilien
 - Baustatik I²
 - Baustatik II²
 - Geotechnik I²
 - Geotechnik II²
 - Baubetriebslehre I²
 - Baubetriebslehre II²
 - Baubetriebslehre III²
 - Einführung i. d. Bemessung, Konstruktion und Entwurf²
 - Bemessung und Konstruktion²
 - Grundlagen aus dem Verkehrswesen²
 - Verkehrsplanung und Verkehrswirtschaft²
 - Grundlagen aus dem Wasserwesen²
 - Wasserwesen²
 - Werkstoffe²
 - Bauphysik²
 - Raumordnung und Entwicklungsplanung I+ II+ III²
 - Geodäsie im Bauwesen²
 - Tragkonstruktionen I + II¹
- Städtebau und architektonische Aspekte von Immobilien
 - Städtebau¹
 - Baukonstruktionen I¹
 - Baukonstruktionen II¹
- Betriebswirtschaftslehre II
 - Controlling³
 - Finanzwirtschaft³
 - Marketing³
 - Organisationslehre³
 - Planung³
 - Personalmanagement³
 - Forschungs- und Entwicklungsmanagement³

¹ mindestens 1 dieser Wahlpflichtfächer muss gewählt werden, maximal sind jedoch höchstens 20 SWH wählbar

² mindestens 2 dieser Wahlpflichtfächer müssen gewählt werden, maximal sind jedoch höchstens 35 SWH wählbar

³ mindestens 1 dieser Wahlpflichtfächer muss gewählt werden, maximal sind jedoch höchstens 20 SWH wählbar
